

**Volksabstimmung vom 7. März 2010**

## **BVG: Senkung des Umwandlungssatzes**

### **Argumente zum Nein des KV Schweiz**

#### **Zuerst faire BVG-Rahmenbedingungen schaffen**

**Der Kaufmännische Verband Schweiz spricht sich gegen die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes und entsprechende Rentenkürzungen in der Beruflichen Vorsorge aus. Zuerst muss Transparenz bei den Verwaltungskosten geschaffen und die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer eingeschränkt werden.**

## Die wesentlichen Punkte der Vorlage:

### **Berufliche Vorsorge (Obligatorium BVG)**

#### **Anpassung des Mindestumwandlungssatzes**

##### **Art. 14 Abs. 2 und 3 BVG**

<sup>2</sup> Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,4 % für das ordentliche Rentenalter von Frau und Mann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle 5 Jahre Bericht, erstmals 2011. Der Bericht enthält Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Er zeigt auf, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht und legt andernfalls dar, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden könnte.“

## Warum ein Nein?

Die vom Parlament beschlossene Senkung des Mindestumwandlungssatzes hätte für viele Versicherte **Leistungseinbussen** im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge zur Folge.

Die Vorlage greift zwar **Unsicherheiten zur künftigen Renditeentwicklung** auf. Sie **korrigiert aber nicht gleichzeitig** auch die bei Lebensversicherern bestehende **mangelnde Kostentransparenz** und deren Übervorteilung durch die aktuelle Form der Überschussbeteiligung (**Legal-Quote**), d.h. Einflussfaktoren, die für die Ertragsentwicklung ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. In der Abstimmungskampagne wird auch die **höhere Lebenserwartung** angeführt. Dieser Faktor ist jedoch bereits **in der 1. BVG-Revision berücksichtigt**. Der dabei geschaffene Spielraum betreffend Zuwachs der Lebenserwartung ist heute noch nicht ausgeschöpft, eine weitere Anpassung auf „Vorrat“ ist sachlich derzeit nicht gerechtfertigt.

Die Vorlage muss auch **im Kontext weiterer sozialpolitischer Vorlagen beurteilt** werden, die alle auf einen Abbau des heutigen Leistungsniveaus abzielen. **Ein Nein zur BVG-Vorlage** setzt ein **klares Signal**, dass die Angestellten in der Sozialen Sicherung einen Abbau des Sicherungsniveaus nicht hinnehmen.

**Das Nein des KV Schweiz ist keine grundsätzliche Absage an die Überprüfung wichtiger Parameter in der beruflichen Vorsorge. Aber diese Diskussion muss innerhalb klar geregelter, auf die Versicherten ausgerichteten fairen Rahmenbedingungen erfolgen. Dies ist heute nicht der Fall.**

## Erneute Änderung des BVG?

Nachdem 2005 das Parlament bei der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision) bereits beschlossen hatte, den Mindestumwandlungssatz aus *demografischen* Gründen (*Längerlebigkeit*) von ursprünglich 7,2 % bis im Jahre 2014 auf 6,8 % zu senken, hat es am 19.12.2008 zusätzlich beschlossen (SR 35:1; NR 162:62), den **Umwandlungssatz bis 2016 schrittweise von 6,8 % auf 6,4 % abzusenken**. Begründet haben Bundesrat und die Parlamentsmehrheit diesen Schritt mit (effektiv oder angeblich) *längerfristig schlechteren Ertrags- bzw. Renditeaussichten*, was die raschere und stärkere Senkung des Umwandlungssatzes erfordere.

Die Senkung hätte für viele Betroffene erhebliche Leistungseinbussen zur Folge. Gegen die Vorlage haben in der Folge UNIA, SPS, Grüne Partei und SGB das **Referendum** ergriffen und am 8.4.2009 eingereicht. Am 7. März 2010 findet nun die Volksabstimmung darüber statt.

## Unsere Einschätzung

### Die Auswirkung: Tieferer Mindestumwandlungssatzes = Leistungsabbau!

Die vom Parlament beschlossene Senkung des Mindestumwandlungssatzes hätte für viele Versicherte Leistungseinbussen im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge zur Folge. Der Umwandlungssatz ist in der beruflichen Vorsorge eine zentrale Grösse. Mit ihm wird das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Alterskapital („Altersguthaben“) in eine lebenslange Rente umgerechnet. Beträgt der Umwandlungssatz (wie aktuell für Frauen) 7 %, bedeutet dies bei einem Alterskapital von 100'000 Franken eine Jahresrente von 7'000 Franken, bei 6,4 % sind es nur 6'400 Franke pro Jahr.

Von der Inkraftsetzung der beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 bis 2004 lag der Mindestumwandlungssatz bei 7,2 %. In der ersten BVG-Revision, die der seit 1985 gestiegenen Lebenserwartung Rechnung trug, wurde beschlossen, den Umwandlungssatz zwischen 2005 und 2014 schrittweise auf 6,8 % zu senken. Diese Senkung soll nun nochmals verschärft und beschleunigt werden. Ab 2016 würde dieser Satz nur noch 6,4 % betragen. Im Vergleich zum Endresultat der 1. BVG-Revision (6,8 %) würden die Renten somit nochmals um 5,8 % gesenkt<sup>1</sup>.

Gegen die Interpretation „Leistungsabbau“ werden oft zwei Einwände geltend gemacht. Zum einen sei in der 1. BVG-Revision die Leistung für die untersten Einkommen durch die Absenkung der Eintrittsschwelle ins BVG verbessert worden<sup>2</sup>. Dies trifft zu, kompensiert aber eben nur die Senkung in der 1. BVG-Revision von 2005 und nicht auch die Leistungsverschlechterung, die sich aus der neuen Vorlage ergibt. Dieses Argument ist daher nicht von sehr grosser Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Die vorgeschlagene Senkung des Renten-Umwandlungssatzes betrifft die heute aktiv Versicherten, nicht jedoch die Rentnerinnen und Rentner. Für letztere bleibt der im Pensionierungszeitpunkt angewandte Umwandlungssatz gültig.

<sup>2</sup> Mit diesem Schritt ist die Basis der Beitragserhebung etwas erhöht worden, was sich in einem höheren Alterskapital niederschlägt.

Zweitens wird argumentiert, dass die in den Annahmen zum Kapitalaufbau eingerechnete Teuerung seit den 90er-Jahren tiefer als erwartet ausgefallen sei, und dass sich daher die angesparten Alterskapitalien real – d.h. teuerungsbereinigt - betrachtet, günstiger als erwartet entwickelt hätten, was den Verlust aus der neuerlichen Senkung des Umwandlungssatzes teilweise kompensierte. Auch diese Betrachtung hat eine gewisse Plausibilität.

- Gleichwohl vermögen auch diese „**mildernden**“ **Einflussfaktoren die mit der aktuellen Vorlage für viele verbundene Rentensenkung nicht vom Tisch zu wischen**. Auch wenn sie für gewisse Versicherte möglicherweise die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes etwas abfedern, verbleibt unter dem Strich ein erheblicher **Leistungsabbau**.

### **Lebenserwartung und Rendite als Einflussfaktoren**

Für die Höhe des Umwandlungssatzes sind im Wesentlichen die beiden Parameter „künftige Lebenserwartung“ und „Verzinsung der Altersguthaben“ entscheidend.

#### **Lebenserwartung:**

Die höhere **Lebenserwartung** ist wie erwähnt im Rahmen der 1. BVG berücksichtigt worden (7,2 % → 6,8 %). Obschon das Argument „die Leute werden immer älter“ auch in dieser Vorlage sehr plakativ vorgetragen wird, gibt es keine statistisch bereits gesicherten Anhaltspunkte<sup>3</sup>, dass die Zunahme im Rahmen der 1. BVG-Revision derart stark unterschätzt worden wäre, dass *aus diesem Grunde* der Umwandlungssatz jetzt nochmals dringend und sozusagen auf Vorrat gesenkt werden müsste. Die der 1. BVG-Revision zugrunde gelegten Annahmen sind weiterhin vertretbar. Sie sind auf eine durchschnittliche Lebenserwartung von rund 86 Jahren ausgelegt, derzeit liegt dieser Wert bei 84.

- **Der Faktor „Lebenserwartung“ ist – auch wenn sich viele Befürworter gerade auf dieses Element stürzen - für sich allein genommen kein ausreichend begründetes Argument, um der Vorlage sozusagen „auf Vorrat“ zuzustimmen.**

#### **Renditeentwicklung**

**Umstritten** auch unter Experten sind hingegen die **zukünftigen Renditeannahmen**. Die Diskussion dazu gilt zwei Komponenten: **Marktrenditen** und **Verwaltungskosten**.

#### **Marktperformance: je nach Wahl der Betrachtungsperiode**

Es trifft zu, dass die **Erträge der letzten 10 bis 15 Jahre** unter den bei der Etablierung des BVG (1971 – 1985) zugrunde gelegten Erwartungen lagen. Zwei schwere Finanzkrisen drückten die

---

<sup>3</sup> Grundlagen bilden die aktuellen Sterbetafeln verschiedener Versichertenpopulationen sowie Annahmen über die künftige Entwicklung.

durchschnittliche Performance auf den Aktienmärkten, die niedrige Inflation seit Mitte der 90er-Jahre bescherte zudem (nominell) relativ tiefe Zinssätze bei den festverzinslichen Anlagen.

Darüber, **ob dauerhaft mit tieferen Anlagerträgen** gerechnet werden muss, gibt es sehr **unterschiedliche Meinungen**. Die Befürworter der Senkung ziehen für ihre Argumentation häufig die sog. „risikolosen“ Bundesanleihen heran (7-jährige Bundesobligationen: <3,5 %.) Andere verweisen darauf, dass die Berufliche Vorsorge ein sehr langfristiges Geschäft ist („Verweildauer“ eines/einer Versicherten: mehrere Jahrzehnte) und erwähnen Langzeitstudien z. T. von Pictet (Ø-Rendite Obl. 1949-2008 Obl. 4,54 %, Aktien-CH 8,62; Pictet BVG-25 1985-2009 5,81 %). In der **Praxis** haben aber aufgrund der Situation in den letzten 10 Jahren viele Pensionskassen ihren *Umwandlungssatz im Überobligatorium unter den BVG-Umwandlungssatz gesenkt*.

- Die **Sorge** um die erzielbare Rendite **ist ein ernsthaftes Anliegen**, die **Frage** lautet aber, **ob** es für diese Vorlage **noch andere** zu berücksichtigende **Faktoren** gibt.

Anzumerken ist, dass viele Pensionskassen eine relativ hohe **Risikoexposition** in Kauf nehmen müssen, um die Zielrenditen zu erreichen. Allerdings hat der **Bundesrat** auch hier **kontra-produktive Leitplanken** gesetzt: Mit der Änderung der **Anlagerichtlinien** wurde die **Möglichkeit, in Immobilien zu investieren, massiv eingeschränkt**. Stattdessen sollen die Pensionskassen bis zu 15 % in sog. „alternative Produkte“ wie Hedge Funds etc. investieren können. Davon profitieren aber in erster Linie die Anbieter solcher Produkte sowie die Beratungsunternehmen, welche die Stiftungsräte beiziehen müssen, um den Überblick nicht zu verlieren. Das Risiko tragen jedoch die Versicherten.

#### Verwaltungskosten und Legal-Quote

b) Zu Recht kritisiert werden die zu **hohen, intransparenten Verwaltungskosten** der beruflichen Vorsorge, insbesondere diejenigen bei den von den Versicherern geführten Sammeleinrichtungen. Eine hohe Zahl von rund um die BV angeordneten Institutionen vergrössert den Apparat und sorgt für -im Vergleich zur AHV – sehr viel teurere Strukturen. Die dafür erforderlichen Mittel drücken die Nettoerträge der Versicherten. In diesem Bereich haben **Versicherer** und **Aufsicht** ihre **Hausaufgaben noch nicht gemacht**. Besonders zu kritisieren ist die vom Bundesrat erlassene „**Legal-Quote**“. Diese im Gesetz vorgesehene „Überschussbeteiligung“ der Versicherer wurde vom Bundesrat - vereinfacht gesagt – als **10 %-Anteil an den Einnahmen** (bzw. Ertrag) – und nicht etwa – wie der Begriff in allen Lehrbüchern definiert wird – vom Überschuss ( d.h. vom Saldo „Ertrag minus Aufwendungen“). Gegen diese **völlig unverständliche Regelung** ist die Linke in der parlamentarischen Beratung Sturm gelaufen – ergebnislos. Die mit der „Legal Quote-Regel“ mögliche **unverhältnismässige Umverteilung von Beiträgen den Versicherten zu den Versicherern** hat wesentlich zum Referendumsentscheid beigetragen (auch wenn der Punkt selber in der Vorlage nicht auftaucht).

- Leider haben auch seit der Beratung im Parlament und bis heute weder das Parlament noch der Bundesrat die geringste Bereitschaft gezeigt, über die Transparenz und Effizienz der Verwaltungskosten sowie über die völlig unverständliche Übervorteilung der

Lebensversicherer durch die Legal-Quote **nur schon zu diskutieren. Die Anliegen und Interessen der Versicherten werden negiert.**

## Fazit zu Lebenserwartung und Rendite

Die **Diskussion** darüber, ob die **Renditeannahmen** heute zu hoch sind, ist **legitim**, und es spricht an sich auch vieles dafür, den Umwandlungssatz vorsichtig anzusetzen. In autonomen Kassen können denn auch Erträge, die höher ausfallen als erwartet, jederzeit an die Versicherten weitergeleitet werden. In den von den **Versicherern** geführten Sammeleinrichtungen sind aber die **Verwaltungskosten nach wie vor zu wenig transparent**, und die **Überschussbeteiligung** gemäss „Legal-Quote“ ist **unhaltbar**.

- **Die Diskussion um eine Neuregelung des Umwandlungssatzes kann erst geführt werden, wenn Verbesserungen in diesen Punkten erzielt werden.**

## Das sozialpolitische Umfeld: Überall droht Leistungsabbau

Der Sachverhalt, dass die grosse **Mehrheit des Parlamentes** der BVG-Vorlage **in keiner Weise auf die Bedenken und Anliegen von Arbeitnehmerseite eingetreten ist** und in irgend einer Weise Hand geboten hätte, um eine Kompromisslösung zu finden, charakterisiert auch die Diskussionen zu andern zentralen sozialpolitischen Vorlagen in letzter Zeit.

- In der **11. AHV-Revision** zeichnet sich nach jahrelangen Auseinandersetzungen definitiv eine harte Linie bzw. faktisch ein Leistungsabbau ab: In der Frage des flexiblen Altersrücktritts ist keine Lösung in Sicht, hingegen – und gewichtiger - droht eine Abschwächung des Rentenanpassungsmechanismus.
- In der laufenden **AVIG-Revision** sind – trotz weiter ansteigender Arbeitslosigkeit - ebenfalls **massive Leistungsverschlechterungen** angekündigt.
- Drohender Leistungsabbau auch in der **UVG-Revision**: Hier soll gemäss SGK-N u.a. der höchstversicherte Verdienst um rund 20 % gesenkt werden. Auch diese Massnahme würde viele KV-Mitglieder sehr direkt treffen.
- **6. IV-Revision**: Die Vorlage enthält zwar durchaus gewisse positive Ansätze, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Früherkennung und rasche (Re-)Integration möglichst im Arbeitsmarkt zu behalten. Gleichzeitig erschwert die Revision aber für Menschen mit bestimmten psychische Erkrankungen den Zugang zu IV-Renten in hohem Masse.

Zählt man all diese „Herausforderungen“ zusammen, dann ist der Eindruck unvermeidlich, dass letztlich das **sozialpolitische Sicherungsniveau insgesamt bedroht** wird. Der Ausgang der BVG hat somit Signalcharakter weit über die Einzelfrage hinaus.

- Ein Nein zum Umwandlungssatz setzt auch ein klares sozialpolitisches Signal, das die Errungenschaften des schweizerischen Sozialstaates nicht auf „kaltem Wege“ aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

### **Die Forderungen des KV Schweiz:**

### **Nein zu dieser BVG-Vorlage - zuerst faire BVG-Rahmenbedingungen schaffen**

#### **Dazu gehören insbesondere**

- **Separate Bilanzen und separate Erfolgsrechnungen für die berufliche Vorsorge bei Lebensversichern**
- **Transparenz bei den Verwaltungskosten**
- **Klare Angaben über das eingesetzte Kapital und die Renditen im BVG-Geschäft**
- **Neuregelung der „Überschussbeteiligung“ (Legal-Quote“)**
- **Höhere Effizienz im Verwaltungsbereich**
- **Prüfen von flankierenden Massnahmen zur Vermeidung von Leistungsverlechterungen**
- **Korrektur der Anlagerichtlinien (BVV2): Wieder mehr Gewicht für sichere Anlagen (Immobilien), keine Begünstigung von Hochrisikoanlagen**

5.2.2010 HSC